

Unsere Servicezeiten:

Mo. – Fr. 9 – 16 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon: 02162 39-1309

Fax: 02162 39-1830

E-Mail: veterinaeramt
@kreis-viersen.de

Viersen, 10.02.2021

Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung)
zum Schutz vor der Infektion mit dem Virus des Serotyps 8 der Blauzungenkrankheit
im Kreis Viersen

Diese Allgemeinverordnung richtet sich an alle Halter von Wiederkäuern im Kreis Viersen.

Aufgrund

- der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV.NW. S. 104),
- der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit- EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung- vom 30.06.2015 (BGBL I. Seite 1098),
- der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission vom 26.10.2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringung bestimmter Tiere von für Blauzungenkrankheit empfängliche Arten gelten (ABl.L 283 vom 27.10.2007, S. 37),
- in Verbindung mit der Richtlinie 2000/75/EG des Rates vom 20.11.2000 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit (ABl.L 327 vom 22.12.2000, S. 74),
- §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen –VwVfG NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602/SGV. NRW. 2010),
- §§ 4, 5 Abs. 4 i.V.m. § 6 und § 8 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit,
- § 37 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen -Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) – in der Fassung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938)

- in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen -

wird hiermit Folgendes bestimmt:

I.

Bedingt durch den amtlich festgestellten Ausbruch der Blauzungenkrankheit mit dem Serotyp 8 im Eifelkreis Bitburg-Prüm in Rheinland-Pfalz am 03.02.2021, wurde um den betroffenen Betrieb eine Restriktionszone (Sperrgebiet) von 150 km Radius festgelegt.

Der gesamte Kreis Viersen liegt innerhalb dieses Sperrgebietes.

II.

Die Tierhalter im Sperrgebiet haben folgendes zu beachten:

1. Wer im Sperrgebiet empfängliche Tiere (alle Wiederkäuerarten wie z.B. Rinder, Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer in Gehegen, Neuweltkameliden wie Lamas und Alpakas) hält, hat dies sowie den Standort der Tiere – soweit noch nicht erfolgt – unverzüglich dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Mail: veterinaeramt@kreis-viersen.de) anzuzeigen.
2. Krankheitsanzeichen, die einen Ausbruch der Blauzungenkrankheit befürchten lassen, sind mir unter der in Ziffer 1 benannten Anschrift/Mailadresse unverzüglich anzuzeigen.
3. Verbringen empfänglicher Tiere, deren Samen, Eizellen und Embryonen
 - 3.1 innerhalb des Sperrgebietes

Das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachtwiederkäuer ist gemäß Artikel 7 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1266/2007 zugelassen, sofern die zu verbringenden Tiere am Tag der Verbringung keine klinischen Symptome der Blauzungenkrankheit aufweisen. Dies ist durch schriftliche Erklärung des Tierhalters des Herkunftsbestandes (**Anlage 1, Tierhaltererklärung Sperrgebiet**) zu bestätigen. Die Bestätigung ist beim Verbringen der Tiere mitzuführen.
 - 3.2 aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands
 - 3.2.2. Empfängliche Tiere dürfen nicht in restriktionsfreie Gebiete verbracht werden, solange und soweit keine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist. Entsprechendes gilt auch für das Verbringen von Samen, Eizellen und Embryonen empfänglicher Tiere.
 - 3.2.3 Für das Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet heraus gilt gemäß Art. 8 der VO (EG) Nr. 1266/2007 – insbesondere gemäß Art. 8 Abs. 1 lit. b dieser Verordnung- entsprechend einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) als genehmigt, sofern die Optionen der als **Anlage 2** beigefügten Übersicht vollständig erfüllt sind.
4. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1 und 2 geltenden Maßregeln wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der geltenden Fassung angeordnet.

III. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG NRW an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und wird gemäß § 43 Abs. 1 VwVfG NRW zu diesem Zeitpunkt wirksam.

IV. Begründung

Die Blauzungenkrankheit ist eine virusbedingte, meist akut verlaufende Krankheit der Rinder, Schafe und Ziegen. Sowohl das europäische Recht als auch das nationale Recht zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit definiert als empfängliche Tiere alle Wiederkäuer.

Der Erreger der Blauzungenkrankheit ist für den Menschen und andere Tiere nicht gefährlich. Fleisch und Milchprodukte können ohne Bedenken verzehrt werden.

Die Krankheit wird durch Stechmücken der Gattung Culicoides (= Gnitzen) übertragen. Daher tritt die Blauzungenkrankheit saisonal verstärkt in der warmen Jahreszeit bei feuchtwarmem Wetter auf. Gnitzen stechen Tiere vor allem im offenen Gelände in der Zeit zwischen Abend- und Morgendämmerung. Eine Behandlung der Tiere zum Schutz vor diesen Vektoren kann mit Hilfe sog. Repellentien erfolgen, verhindert Infektionen jedoch nicht sicher.

Im Dezember 2018 wurde die Blauzungenkrankheit in Baden- Württemberg nachgewiesen. Die eingerichtete Restriktionszone reichte bis ins südliche Nordrhein- Westfalen (NRW). Im Januar 2019 wurde das Blauzungenvirus Serotyp 8 (BTV 8) im Kreis Trier- Saarburg in Rheinland- Pfalz amtlich festgestellt. Erneut musste eine Restriktionszone von 150 km um den betroffenen Betrieb eingerichtet werden, die u.a. bis in Teile des Kreises Heinsberg hinein reichte.

Am 03.02.2021 wurde nun BTV 8 in einem Betrieb im Eifelkreis Bitburg-Prüm amtlich festgestellt. Aufgrund dieses Ausbruchs der Blauzungenkrankheit liegen nun weitere Teile von NRW innerhalb der 150 km großen Restriktionszone rund um den Ausbruchsbetrieb.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat in Absprache mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW) mit schriftlichem Erlass vom 09.02.2021 den gesamten Kreis Viersen als betroffenes Gebiet (Sperrgebiet) festgelegt.

Gemäß § 1 Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen ist der Kreis Viersen als Kreisordnungsbehörde die zuständige Behörde.

Diese Verfügung dient der Einhaltung von europäischen und innerstaatlichen Vorschriften der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfungsverordnung) vom 30.06.2015 geändert am 03.05.2016 i.V.m. der VO (EG) Nr. 1266/2007.

Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzustufen als die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen der durch diese Verfügung reglementierten Tierhalter und Tierhalterinnen.

V. sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Blauzungenkrankheit und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Anfechtung der unter Ziffer 3 genannten Maßnahmen hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 Ziffer 3 Tiergesundheitsgesetz).

VI. Widerrufsvorbehalt/Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit – auch kurzfristig – insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchelage widerrufen werden.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf erheben. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Düsseldorf die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Kreisverwaltung in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 a des Tiergesundheitsgesetzes i. V. m. § 8 VO- Blauzungenkrankheit handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Im Auftrag

Dr. Driehsen

Anlage 1: Tierhaltererklärung Sperrgebiet

Anlage 2: Optionen – Verbringen aus Restriktionsgebieten